

Gepäck - Ordnung.

1. Alles Reisegepäck muss mit dem Namen des Eigenthümers und dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet sein.
2. Eine Stunde vor der Abfahrt ist das Gepäck aufzugeben und etwaige Ueberfracht zu berichtigen, da für *später* eingeliefertes oder unberichtigt gebliebenes Gepäck die Mitnahme nicht zugesichert werden kann.
3. Jeder Reisende hat 40 Pf. frei; für schwereres Passagiergut ist von 41 bis 100 Pf. $\frac{1}{2}$ Gr. und von 100 bis 150 Pf. 1 Gr. per Meile Fracht zu zahlen.
4. Der Reisende hat auf sein Gepäck selbst zu achten und die Abnahme desselben bei Ankunft zu bewirken, da die Compagnie nicht dafür haftet.
5. Wer aber sein Gepäck unter die Garantie der Compagnie stellen will, zahlt dafür von 1 bis 40 Pf. $\frac{1}{2}$ Gr., von 41 bis 100 Pf. 1 Gr., von 101 bis 150 Pf. 2 Gr. per Meile und erhält dagegen einen Garantieschein mit *N.*, gegen dessen Zurückgabe *allein* das darauf bezeichnete Gepäck am Bestimmungsorte ausgeliefert oder mit 1 Thlr. pro Pf. bezahlt wird, falls solches verloren gegangen sein sollte.
6. Der Inhaber eines solchen Garantiescheins ist der eignen Sorge für sein Gepäck überhoben, so wie der *Unbequemlichkeit bei Ankunft auf der Station dessen Auslieferung abzuwarten oder es einem Träger anzuvertrauen*, indem er es beliebig, jedoch innerhalb 24 Stunden, gegen den Schein abfordern lassen kann.
7. Wer sein Gepäck höher als 1 Thlr. pro Pf. versichern will, zahlt eine in obigem Verhältnisse zu erhöhende Prämie.

Da dem Directorio der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie daran gelegen ist, jede gegründete Beschwerde des Publicums zu erfahren und möglichst abzustellen, so werden die Reisenden ersucht, bemerkte Uebelstände in das auf jeder Station befindliche Beschwerdenbuch niederzuschreiben.